

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Driburg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 688) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150) in Verbindung mit - § 31 (Gebühren) - der Friedhofssatzung der Stadt Bad Driburg vom 01.01.2018 hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung vom 27.11.2017 die Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der im Hoheitsgebiet der Stadt Bad Driburg gelegenen, in ihrem Eigentum oder ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für die besonderen Leistungen im Sinne des § 4 KAG werden nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühr für Erdbestattung und Urnenbeisetzung

(1) Die Gebühr für die Bestattung beträgt:	
a) Erwachsene und Kinder nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	895 €
b) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	486 €
c) Urnenbeisetzungen	257 €
d) Früh- und Totgeburten, sofern keine eigene Grabstelle beansprucht wird	190 €
e) Wochenendzuschlag für Bestattungen ab freitags nach 16.00 Uhr	100 €
f) Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen	425 €
g) Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	49 € pro Tag

(2) In der Bestattungsgebühr ist enthalten:

1. Die Herrichtung der Grabfläche für eine zukünftige Bepflanzung mit Pflanzenerde. Bei mehr als einstelligen Wahlgräbern bzw. Urnenwahlgräbern ist bei einer Zweit- oder weiteren Bestattung die Aufnahme der vorhandenen Bepflanzung, Abtragung des Mutterbodens, nach Bestattung wieder aufbringen des Mutterbodens und der Bepflanzung enthalten,
2. die Benutzung des Handleichenwagens,
3. die Beisetzung des Sarges oder der Urne (Aushebung eines Grabes, Ausschmücken des Grabes mit künstlichen Grabmatten und das Schließen des Grabes),
4. die Herstellung des ersten Grabhügels und die Beseitigung der bei der Bestattung niedergelegten Kränze und Blumen.

§ 3
Gebühr für Ausgrabung und
Umbettung von Leichen und Aschenurnen

(1) Die Gebühr für Ausgrabungen und Umbettungen beträgt:	
a) bei Erwachsenen und Kindern nach dem vollendeten 5. Lebensjahr b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr c) Umbettung einer Aschurne	Wird nach Stundenaufwand berechnet

- (2) In dieser Gebühr sind nicht die Gebühr für Neubestattung und die Kosten für einen neuen Sarg oder etwa notwendige Gebeinsärge enthalten.

§ 4
Gebühr für Nutzungsrechte und Ruhezeiten

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihen-, Wahl-, Kinder-, Wiesen- und Urnengräbern ist folgende Gebühr zu zahlen:	
a) Reihengrab	1.066 €
b) Wahlgrab je Grabstelle	1.359 €
c) Kindergrab	678€
d) Urnenreihengrab	919 €
e) Urnenwahlgrab je Grabstelle	1.066 €
f) Anonymes Urnengrab	968 €
g) Pflegefreies Wiesengrab	1.212 €
h) Pflegefreies Urnenwiesengrab	919 €
i) Verlängerung Wahlgrab pro Stelle/Jahr	45 €
j)Verlängerung Urnenwahlgrab pro Stelle/Jahr	35 €

§ 5
Gebühr für die Pflege von Gräbern
bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes

(1) Für das Anlegen der Rasenfläche auf Reihen-, Wahl-, Kinder- und Urnengräbern wird folgende Gebühr pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe erhoben:	
a) Reihengrab, Wahlgrab je Grabstelle und Kindergrab	71 €/a
b) Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab und Urnenwiesengrab	67 €/a

- (2) In dieser Gebühr sind die Kosten für das Entfernen des Grabsteines, die Durchführung von Bodenverbesserungsarbeiten, sowie das Säen von Grassamen durch den Friedhofsgärtner enthalten.

§ 6
Gebühr für Gewerbe genehmigungen und die Genehmigung
für die Errichtung von baulichen Anlagen

(1) Für die Genehmigung von Denkmälern, Grabplatten, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen sowie Gewerbe genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:	
b) Gewerbe genehmigung jährlich	44 €
a) Genehmigungen von baulichen Anlagen auf Wahl-, Reihen-, Kinder-, Wiesen- und Urnengräbern	44 €

§ 7
Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
- a) bei Reihen-/Urnereihengrabstätten und Wiesengrabstätten die nächsten Angehörigen des Bestatteten,
 - b) bei Wahl-/Urnwahlgrabstätten der Erwerber des Nutzungsrechtes bzw. seine nächsten Angehörigen.
 - c) sonstige Beauftragte des Verstorbenen oder der unter a) und b) genannten Angehörigen. Gebührenpflichtig sind die nächsten Angehörigen in der Reihenfolge:
 - a) Ehegatten, mündige Kinder, Eltern, Geschwister.
 - b) Verwandte auf- und absteigende Linie sowie
 - c) angenommene Kinder der Geschwister sowie
 - d) die nicht verwandten Ehegatten der unter b) und c) genannten Personen.
- (2) Soweit Verwaltungsgebühren erhoben werden, ist Gebührenschildner, wer die Leistungen der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird. Schulden mehrere Gebührenpflichtige ein und dieselbe Gebühr, haften sie als Gesamtschildner.

§ 8 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Den Friedhofsbediensteten ist die Annahme der Gebühren untersagt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zustellungsbescheid zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeiten an, so gelten diese.
- (2) Gegen die Gebührenforderung ist eine Aufrechnung unzulässig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der jeweils gültigen Fassung eingezogen.

§ 9 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles oder mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen nicht angebracht erscheint.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung der Stadt Bad Driburg vom 19.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i. V. m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2017 (GV. NRW. S. 741) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 01.12.2017

Der Bürgermeister

Burkhard Deppe